

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Satzung über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich "Sürther Feld" in Köln-Rodenkirchen**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.03.2022
Verkehrsausschuss	29.03.2022
Rat	05.05.2022

**Beschluss:**

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen im Bereich des Sürther Felds in Köln-Rodenkirchen in der als Anlage 5 beigefügten Fassung.

## Begründung

Die auf dem Übersichtslageplan (Anlage 1) dargestellten Erschließungsanlagen

- Ackerhummelweg/Zitronenfalterstraße von Sürther Feldallee bis Sürther Feldallee
- Feldhamsterstraße/Sürther Feldallee von Eygelshovener Straße bis Kreisverkehr

unterliegen noch in vollem Umfang der Erschließungsbeitragspflicht.

Die Abgrenzung der Erschließungsanlagen ist auf den beigefügten Lageplänen (Anlagen 2 und 3) dargestellt.

Die Erschließungsanlagen sind technisch fertiggestellt.

Zum Grunderwerb regelt § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 (EBS 2001), dass eine Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt ist, wenn die Stadt Eigentümerin der Straßenlandflächen ist.

Vorliegend stehen zwar alle als Straße ausgebauten Flächen in städtischem Eigentum. Nach der einschlägigen Rechtsprechung erfordert das Merkmal „Grunderwerb“ jedoch zusätzlich, dass das Straßenland ausparzelliert ist. Grundstücke, die nur teilweise als Straßenland in Anspruch genommen werden, müssen daher entsprechend der verschiedenen Nutzungen geteilt und als separate Flurstücke fortgeschrieben werden, damit die Beitragspflicht entstehen kann.

Derartige Verhältnisse sind bei den o.g. Erschließungsanlagen gegeben. Vor den Grundstücken Ackerhummelweg 13 sowie Feldhamsterstraße 14, 75 und 77 sind die Erschließungsanlagen jeweils geringfügig nicht bis zu den Grenzen der jeweiligen Straßenlandparzellen ausgebaut. Die örtlichen Verhältnisse sind für zwei Fälle exemplarisch dargestellt (Anlage 4). Um das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ zu erfüllen, wären daher zeit- und kostenaufwändige Vermessungsarbeiten sowie eine Ausparzellierung der einzelnen Erschließungsanlagen erforderlich.

Aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis soll hierauf verzichtet werden. Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist eine Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigefügt (Anlage 5).

Beschließt der Rat, die Abweichungssatzung nicht zu erlassen, verbleibt es bei den zuvor beschriebenen Anforderungen für das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“, die dann entsprechend zu erfüllen sind. Die Anforderungen an das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) der EBS 2001 bleiben damit für die Herstellung der betroffenen Erschließungsanlagen unverändert erhalten.

Der Erlass der Abweichungssatzung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da hiermit lediglich rechtliche Regelungen für die Abrechnung einer bestehenden Erschließungsanlage getroffen werden.

## Anlagen

- Anlage 1: Übersichtslageplan
- Anlage 2: Lageplan Feldhamsterstraße
- Anlage 3: Lageplan Ackerhummelweg/Zitronenfalterstraße
- Anlage 4: Lageplan Ausparzellierungserfordernis
- Anlage 5: Satzungstext